



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Staatssekretariat für Migration SEM
Quellenweg 6
3003 Bern

Zug, 8. März 2022 sa

**Konsultation zur Anwendung des Schutzstatus S (Ukraine)
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Konsultationsschreiben vom 4. März 2022 haben Sie die Kantone zur Einreichung einer Stellungnahme zur Gewährung des Schutzstatus S für Schutzbedürftige aus der Ukraine eingeladen. Wir nehmen diese Gelegenheit gerne wahr.

Der Kanton Zug befürwortet die Anwendung des Schutzstatus S auf Personen, welche aufgrund der kriegerischen Ereignisse aus der Ukraine flüchten müssen. Die Situation in der Ukraine entspricht den vom Asylgesetz definierten Kriterien für eine vorübergehende Schutzgewährung. Wie aus dem Konsultationsschreiben hervorgeht, wird das Staatssekretariat für Migration SEM in einem vereinfachten Verfahren entscheiden, welchen Personen ein vorübergehender Schutz gewährt wird. Wichtig ist für den Kanton Zug, dass die ersten Verfahrensschritte gemäss den geltenden Zuständigkeitsregeln durch das SEM in den Bundeszentren vor Ort durchgeführt werden und somit an den geordneten und bewährten Abläufen und Prozessen festgehalten wird. Entsprechend ist der Bund für die Registrierung der schutzsuchenden Personen zuständig. Eine allfällige Übertragung dieser Aufgabe auf die Kantone lehnen wir ab.

Zu den einzelnen zu klärenden Punkten gemäss Konsultationsschreiben äussern wir uns wie folgt:

Personenkreis für die Anwendung des Schutzstatus S:

Antrag: Der Schutzstatus S sei analog der TPD-Richtlinie der EU auf die Personengruppen a, b, c und d anzuwenden.

Der Bundesrat beabsichtigt gemäss Konsultationsschreiben, sich den von der EU definierten Kriterien, welchen Personen vorübergehend Schutz gewährt wird, anzuschliessen. Bei allen in den Buchstaben a bis d des Konsultationsschreibens beschriebenen Personenkategorien handelt es sich um von den kriegerischen Ereignissen in der Ukraine betroffene Personen, die entweder als ukrainische Staatsangehörige auf Schutz in einem anderen Staat angewiesen sind oder um Angehörige anderer Staaten, die nicht in ihre Heimatländer zurückkehren können und

somit ebenfalls auf Schutz in einem anderen Staat angewiesen sind. Wir erachten diese Kriterien der Buchstaben a bis d als richtig und unterstützen die Absicht des Bundesrates, eine analoge Regelung wie die EU zu treffen.

Wartefrist beim Zugang zur Erwerbstätigkeit:

- Anträge:**
1. Auf eine Wartefrist für Personen mit dem Schutzstatus S aus der Ukraine für den Zugang zur Erwerbstätigkeit sei zu verzichten.
 2. Auf eine Bewilligungspflicht (analog Ausweis N) sei zugunsten einer Meldepflicht (analog Ausweis F) zu verzichten.

Unseres Erachtens soll keine Wartefrist für den Zugang zur Erwerbstätigkeit auferlegt werden. Eine amtlich auferlegte generelle Wartezeit widerspräche der Zielsetzung einer möglichst schnellen finanziellen Unabhängigkeit der Betroffenen und stünde im Widerspruch zur Regelung in der EU, welche ebenfalls keine Wartefrist vorsieht. Ausserdem würde eine Wartefrist ohnehin kaum Bedeutung erlangen. Wir bezweifeln, dass die Menschen aus der Ukraine innerhalb kürzester Zeit eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufnehmen können. Sie werden zuerst einige dringendere Probleme zu lösen haben (z.B. Kinder betreuen, sich in einem für sie fremden Land organisieren, sprachliche Hürden überwinden) und etliche von ihnen dürften aufgrund der Erlebnisse im Heimatland und auf der Flucht traumatisiert sein.

Bei der Erwerbstätigkeit von vorläufig aufgenommenen Personen (Status F) gilt seit einiger Zeit keine Bewilligungspflicht mehr. Für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit genügt eine Meldung des Arbeitgebers, in der er sich unter anderem dazu verpflichtet, die üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen einzuhalten. Da es sich bei der vorläufigen Aufnahme ebenfalls um ein vom Gesetz als vorübergehend definiertes Aufenthaltsrecht handelt, beantragen wir, auch die Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S mit lediglich einer Meldepflicht zu ermöglichen. Die praktischen Erfahrungen zeigen, dass damit die Chancen auf eine Erwerbstätigkeit deutlich verbessert werden und die finanzielle Unabhängigkeit besser erreicht werden kann. Zugleich gibt das Meldeverfahren den Arbeitsmarktbehörden auch die nötigen Daten, um effizient und wirkungsvoll Kontrollen gegen allfällige missbräuchliche Arbeitsbedingungen vorzunehmen.

Zugang zur selbständigen Erwerbstätigkeit:

Antrag: Den Personen mit dem Schutzstatus S aus der Ukraine sei die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit zu ermöglichen.

Es ist wohl nicht davon auszugehen, dass viele Personen, die aus der Ukraine geflüchtet sind, in nächster Zeit eine selbständige Tätigkeit aufnehmen werden. Wir sind aber der Ansicht, dass es Personen mit dem Schutzstatus S analog zu den vorläufig Aufgenommenen und den anerkannten Flüchtlingen dennoch ermöglicht werden soll, eine selbständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen, wenn sie dies möchten. Damit kann die Zielsetzung einer möglichst schnellen finanziellen Unabhängigkeit am ehesten erreicht werden. In Bezug auf den Verzicht auf die Bewilli-

gungspflicht zugunsten einer Meldepflicht verweisen wir auf unsere vorangehenden Ausführungen.

Reisefreiheit:

Antrag: Den Personen mit dem Schutzstatus S aus der Ukraine sei die Reisefreiheit für den Schengen-Raum zu gewähren.

Wir sind der Ansicht, dass sich die Schweiz auch bezüglich der Reisefreiheit an der TPD-Richtlinie der EU orientieren soll. Hinzu kommt, dass diese Reisefreiheit wichtig für das soziale Gefüge der Betroffenen ist. Die ukrainische Bevölkerung hat gute Netzwerke in Europa in Form von Verwandtschaften sowie privaten und beruflichen Bekanntschaften. Es wäre nicht angebracht, die Pflege dieser Netzwerke zu unterbinden.

Gewährung einer Integrationspauschale:

Antrag: Den Personen mit dem Schutzstatus S aus der Ukraine sei ab Ankunft in der Schweiz eine Integrationspauschale zu gewähren.

Der Status S sieht grundsätzlich keine Integrationsleistungen vor, weil von einer baldigen Rückkehr der geflüchteten Personen ausgegangen wird. Dies ist im vorliegenden Fall ein Nachteil. Im Fall der Ukraine kann der Zeitpunkt einer möglichen Rückkehr nicht vorausgesagt werden und eine diesbezügliche Beurteilung dürfte auch in naher Zukunft nicht möglich sein. Wir beantragen daher, den geflüchteten Menschen aus der Ukraine ab Ankunft eine Integrationspauschale auszurichten. Die Schweiz hat ein Interesse, dass die grundsätzlich gut ausgebildeten Menschen aus der Ukraine rasch Deutsch lernen und bei uns im Erwerbsleben mit einer qualifizierten Tätigkeit Fuss fassen. Es ist vorhersehbar, dass die Nachfrage in verschiedenen Tätigkeitsbereichen, insbesondere im Gesundheitsbereich, vorhanden sein wird. Werden die Menschen aus der Ukraine bei ihrer Integration nicht rasch unterstützt, werden sie wohl gezwungen, in den Tieflohnbereichen Arbeit zu suchen. Damit besteht die Gefahr, dass es dort zu einer Konkurrenz mit Menschen kommt, die keine Alternative auf dem Arbeitsmarkt haben. Sofern die schutzsuchenden Personen aus der Ukraine nicht arbeiten, soll ihnen während der Dauer ihres Aufenthalts Zugang zu Sprachkursen und Beschäftigungsprogrammen gewährt werden, damit sie eine Tagesstruktur haben.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Seite 4/4

Zug, 8. März 2022

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Martin Pfister
Landammann

sign.

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie an (per E-Mail):

- Mark Engler SEM (mark.engler@sem.admin.ch)
- Direktion des Innern (info.dis@zg.ch)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch)
- Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch)
- Amt für Migration (info.afm@zg.ch)
- Zuger Polizei (kommandooffice.polizei@zg.ch)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung